

* Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 113, Teil A3 „Commerhof“ -Büttgen-

1. Aufstellungsbeschluss

2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Bekanntmachungsanordnung vom 18.10.2022)

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 28.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

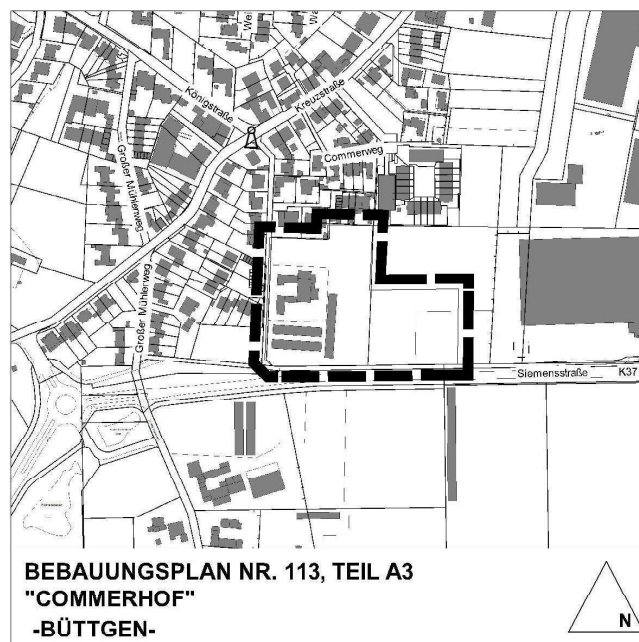
1. Nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekanntgemacht am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113, Teil A3 „Commerhof“ -Büttgen- beschlossen.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung am Ehrenmal,
- im Osten durch einen Teilbereich des Flurstücks 25, Gemarkung Büttgen, Flur 7,
- im Süden durch die „Hans-Dietrich-Genscher-Straße“ (K 37) und
- im Westen durch die Straße „Am Ehrenmal“.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ist der zeichnerischen Darstellung (Übersichtsplan) zu entnehmen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, für den Bebauungsplan Nr. 113, Teil A3 „Commerhof“ -Büttgen- das Bürgerbeteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.



Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 113, Teil A3 „Commerhof“ -Büttgen- wird das Ziel verfolgt, die rechtliche Grundlage zur Etablierung von Einzelhandel zur Nahversorgung des Gesamtgebietes, die Schaffung notwendigen Wohnraums sowie der Installation der notwendigen Verkehrsflächen zu schaffen.

Der Planentwurf mit Entwurfsbegründung kann

im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst

in der Zeit vom 31.10.2022 bis einschließlich 14.11.2022

Montag bis Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes eine vorherige Besuchsanmeldung (Terminvereinbarung) sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Schutzmaske (MNS, medizinische Maske) erforderlich.

Termine können online auf der Seite der Stadt Kaarst > Bauen, Verkehr und Umwelt > Infobüro Bauen > Online-Terminvereinbarung (<https://www.kaarst.de/bauen-verkehr-und-umwelt/bauen-und-wohnen/infobuero-bauen/terminvergabe-infobuero-bauen>) oder unter den Telefonnummern 02131. 987-853 oder 987-884 bzw. der Mailadresse infobuero.planen-bauen@kaarst.de vereinbart werden.

Aktuelle Einschränkungen („3G-Regelung“, Personenzahl o. Ä.), welche gegebenenfalls aufgrund der Zugangsbeschränkung bestehen, können unter den vorgenannten Kontaktdaten erfragt werden.

Zusätzlich können die Vorentwürfe der Planzeichnung nebst textlichen Festsetzungen und Entwurfsbegründung des Bebauungsplans im oben genannten Zeitraum von außen neben dem Haupteingang bzw. im Eingangsbereich zum Foyer (nicht barrierefrei!) zum Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst eingesehen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Kaarst (www.kaarst.de) eingestellt.

Stellungnahmen zur Planung können gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 31.10.2022 bis einschließlich 14.11.2022 bei der Stadtverwaltung Kaarst abgegeben oder an diese übermittelt werden.



Zudem können Stellungnahmen im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23 nach vorheriger Terminvereinbarung (online bzw. unter den oben genannten Kontaktdaten) auch mündlich zur Niederschrift vorgetragen werden.

Kaarst, den 18.10.2022
Die Bürgermeisterin

Gez.
Ursula Baum

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 113, Teil A3 „Commerhof“ - Büttingen- vom 28.09.2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bekanntgemacht am 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 18.10.2022
Die Bürgermeisterin

Gez.
Ursula Baum